

Das Herz Oberfrankens.

Landkreisjugendarbeit

Zuschussrichtlinien für Jugendarbeit und Sport



LANDKREIS
KULMBACH

Vorwort des Landrates

Das bürgerschaftliche Engagement im Landkreis Kulmbach ist ein wesentlicher Pfeiler unserer Gesellschaft. Unsere Gemeinwesen leben davon, dass sich Menschen aus Überzeugung engagieren, mehr tun als es ihre Pflicht wäre und Aufgaben für das Gemeinwohl übernehmen.

Gerade das vielfältige Angebot, das die Vereine und Verbände in unserem Landkreis bereithalten, bestimmt ganz unmittelbar die Lebensqualität in unseren Städten, Märkten und Gemeinden.



Den aktuellen Ergebnissen zufolge, engagieren sich mehr als die Hälfte aller Bürgerinnen und Bürger unseres Landkreises ab 16 Jahren in irgendeiner Art und Weise ehrenamtlich – dies ist eine herausragende Engagementquote, auf die wir stolz sein können. Allein im Bereich des Sports ist fast ein Drittel der Landkreisbevölkerung in 100 Vereinen organisiert. Auch die Jugendarbeit in all ihren Facetten nimmt im Landkreis einen besonders hohen Stellenwert ein und gerade hier werden grundlegende Werte vermittelt wie Hilfsbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein und Kameradschaft.

Ein ganz wichtiger Aspekt für unsere Vereine und Verbände ist sicherlich eine verlässliche und planbare finanzielle Unterstützung von Seiten des Landkreises. Die vorliegenden Förderrichtlinien für Jugendarbeit und Sport bieten hierfür die Grundlage und haben sich mittlerweile in langjähriger Praxis bewährt.

Als Landkreis stehen wir unseren Vereinen und Verbänden als verlässlicher Partner an der Seite und werden auch künftig Bewährtes fortführen und zugleich neuen Wegen der Förderung und Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements aufgeschlossen gegenüberstehen.



Klaus Peter Söllner
Landrat des Landkreises Kulmbach

Allgemeine Grundsätze

Durch die finanzielle Unterstützung von Vereinen/Verbänden/Organisationen im Bereich der Jugendarbeit und des Sports, soll die Jugendarbeit im Landkreis Kulmbach aktiviert und sinnvolle Freizeitalternativen ermöglicht werden. Im Rahmen dieser Zielsetzung soll besonderer Wert auf Aus- und Weiterbildung geeigneter Jugendleiter/innen und die Förderung von Freizeitangeboten gelegt werden.

Für alle Förderbereiche des Landkreises sind die folgenden Bestimmungen als Grundlage anzuwenden.

Allgemeine Bestimmungen

Der Landkreis Kulmbach vergibt im Rahmen seiner Haushaltsmittel Zuschüsse zur Unterstützung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und des Sports im Landkreis Kulmbach. Eine wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Mittel im Sinne der Richtlinien wird vorausgesetzt. Die Förderrichtlinien werden durch die zuständigen Gremien des Landkreises Kulmbach beschlossen.

I. Antragsberechtigt:

Antragsberechtigt sind die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften, -gruppen, andere anerkannte und freie Träger der Jugendarbeit sowie weitere gemeinnützige Jugendorganisationen, Gemeinden die im Landkreis Kulmbach tätig sind.

Der Antragsteller sollte seinen Sitz im Landkreis Kulmbach haben sowie mindestens 50% der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz.

Bei Anträgen die unter Punkt A - C fallen, sind neben den o.g. Antragsstellern auch Antragssteller aus anderen Landkreisen zu berücksichtigen. Die Förderung gilt aber nur für Teilnehmer*innen aus dem Landkreis Kulmbach.

Bei Kooperationsmaßnahmen zwischen antragsberechtigten und nichtantragsberechtigten Veranstaltern muss der Antragsberechtigte Partner erkennbar bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung der Maßnahme beteiligt sein.

II. Antragsvoraussetzungen:

Der Antragssteller muss bestätigen, dass dieser eine Vereinbarung nach §72a SGB

VIII (Vorlage erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit) mit dem zuständigen Jugendamt geschlossen hat.

Zuschussmöglichkeiten durch Dritte sind vorrangig zu nutzen und bei Antragsstellung anzugeben. (Beispiele für Förderungen durch Dritte: benachbarte Jugendringe, Land, Bezirk, Landkreise, Gemeinden, Diözese, BLSV usw.).

Eine Förderung der Jugendarbeit im Sport ist nur dann möglich, wenn der Verein aktive Jugendarbeit leistet und keine Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz (JuSchG) oder andere Gesetze festgestellt werden.

Die Voraussetzung der aktiven Jugendarbeit ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der jungen Menschen bis einschließlich 26 Jahre mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt.

Eine Förderung von Vereinen, Verbänden und Organisationen, kann nur erfolgen, wenn der Antragssteller rechtsfähig und gemeinnützig ist.

III. Antrags- und Bewilligungsverfahren:

Zur Antragsstellung müssen die entsprechenden Formulare und Vordrucke des Landkreises Kulmbach verwendet werden. Diese sind auf der Homepage unter Service & Verwaltung → Formulare, Merkblätter und Online-Verfahren → Landkreisjugendarbeit zu finden.

Das Landratsamt Kulmbach - Landkreisjugendarbeit - behält sich vor, weitere Angaben bzw. Unterlagen, anzufordern und zu überprüfen.

Die Antragsfristen sind den einzelnen Zuschussbereichen zu entnehmen. Die vorgegebenen Antragsfristen sind einzuhalten. Verspätet vorgelegte Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Jede Maßnahme muss gesondert beantragt werden.

Sämtliche Anträge werden mit einem schriftlichen Bescheid des Landratsamtes Kulmbach - Landkreisjugendarbeit - beantwortet.

IV. Teilnehmerkreis:

Bei Anträgen die unter Punkt A - C fallen, werden Teilnehmer*innen bis einschließlich 26 Jahren, die im Landkreis Kulmbach wohnen bezuschusst. Für die Förderung derer Betreuer*innen gilt ein Mindestalter von 15 Jahren.

V. Auszahlung von Zuschüssen:

Die Zuschüsse des Landkreises Kulmbach sind zweckgebunden. Für jede Förderung wird vom betreffendem Antragssteller ein schriftlicher Verwendungsnachweis unter Beigabe der Originalbelege verlangt werden. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, so behält sich der Landkreis Kulmbach vor, dem Verein/Verband/Organisation Leistungen zu kürzen bzw. zu streichen. Barauszahlungen und Auszahlungen an Privatpersonen sind ausgeschlossen. Auszahlungen werden nur auf das Konto des antragstellenden Vereins/Verbands/ Organisation vorgenommen.

1. Jugendfreizeitmaßnahmen

1.1 Zweck und Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen.
Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer*innen ein gemeinsames Erleben und soziale Erfahrungen ermöglichen.

1.2 Fördervoraussetzungen:

Die Leitung der Maßnahme sollte im Besitz der JULEICA sein oder über eine pädagogische Ausbildung / Kenntnisse verfügen.

Die Maßnahmen müssen mindestens zwei Tage und sollen höchstens 14 Tage dauern. An- und Abreise gelten als ein Tag.

Maßnahmen bis zu drei Tagen sollten nur im Umkreis von bis zu 100 km stattfinden.

Die Teilnehmenden dürfen grundsätzlich nicht jünger als 6 Jahre und älter als 26 Jahre alt sein.

Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.

Pro angefangene 10 Teilnehmer*innen muss wenigstens ein und höchstens zwei Mitarbeiter*innen vorhanden sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anzahl der Betreuer auch höher sein.

Bei Maßnahmen mit einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe, muss auch das Mitarbeiter*innen-Team aus Männern und Frauen bestehen.

Es werden keine Maßnahmen bezuschusst, die von Krankenkassen oder vergleichbaren Organisationen gefördert werden.

Die Maßnahme muss für die angegebene Zielgruppe offen und zugänglich sein. Eine direkte oder indirekte Beschränkung auf einen vorgegebenen Teilnehmerkreis (Verein, Abteilung, Mannschaft, Jugendgruppe, Gemeinde, Schule etc.) schließt eine Förderung aus.

Die Teilnahme muss freiwillig sein. Veranstaltungen bei denen die Teilnahme Pflicht ist, können nicht gefördert werden.

Nicht bezuschusst werden außerdem Maßnahmen, welche überwiegend verbands- oder vereins- oder kirchenspezifische Zwecke haben. Hierunter sind z.B. folgende

Veranstaltungen zu verstehen:
Konfirmations- und Kommunionfreizeiten
Turniere / Wettkämpfe
Trainingslager
Proben und Auftritte von Chören und Orchestren

Die Anzahl der Teilnehmer*innen aus dem Landkreis muss mindestens 7 und sollte nicht mehr als 60 betragen.

1.3 Umfang der Förderung:

Förderfähige Kosten sind:

- ⇒ Fahrtkosten,
- ⇒ Verpflegung und Übernachtung,
- ⇒ Raummieten,
- ⇒ Honorare für Betreuer*innen in angemessenem Umfang,
- ⇒ Arbeits- und Hilfsmittel
- ⇒ Angemessene Kosten für die Vorbereitung von Freizeitmaßnahmen
- ⇒ Programmkosten (Eintritte usw.)

1.4 Höhe der Förderung:

5,00 € pro Tag und Teilnehmer*in, die den ersten Wohnsitz im Landkreis Kulmbach haben.

Der Zuschuss darf den Defizitbetrag nicht übersteigen.

1.5 Antragstellung:

Die Anträge sind auf den entsprechenden Formblättern einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- ⇒ die Ausschreibung bzw. Einladung, mit einem Hinweis, wie die öffentliche Bekanntmachung stattgefunden hat.
- ⇒ ein Bericht über das durchgeführte Programm aus dem der zeitliche Ablauf ersichtlich ist
- ⇒ eine Teilnehmer*innenliste mit grundsätzlich eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmer*innen und Angaben über das Alter sowie den Wohnort
- ⇒ Kostenaufstellung und Rechnungsbelege, sowie Eigenbelege müssen mindestens von zwei Personen unterzeichnet werden ein Resümee der Maßnahme

1.6 Antragsfrist:

Die Anträge sind spätestens 3 Monate nach Durchführung der Maßnahme vollständig beim Landratsamt Kulmbach – Landkreisjugendarbeit - einzureichen. Unvollständig eingereichte Anträge verlängern diese Frist nicht.

2. Jugendleiterlehrgänge und Mitarbeiterschulungen

2.1. Zweck und Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich der Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit dienen. Die Förderrichtlinien des Bayerischen Jugendringes werden analog angewendet.

2.2 Fördervoraussetzungen:

Eine Förderung ist **nicht** möglich, bei

- ⇒ Maßnahmen, an denen weniger als sechs Stunden pro Tag inhaltliches Arbeiten im Sinne des Fördergegenstandes (Ausnahme: An- und Abreisetag) vermittelt werden,
- ⇒ Touristische Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, laufende örtliche Tätigkeiten von Einrichtungen, sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen, Tagungen von Gremien,
- ⇒ Die Maßnahmen müssen mindestens einen Tag und sollen höchstens 14 Tage dauern. An- und Abreise gelten als ein Tag.

2.3 Umfang der Förderung:

Förderfähig sind die Kosten für:

- ⇒ Fahrt
- ⇒ Verpflegung, Übernachtung und Raummieten
- ⇒ Honorare und Referenten
- ⇒ notwendige Arbeitsmaterialien und Sachkosten, die im unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeiter/innen entstehen.
- ⇒ Angemessene Kosten für die Vorbereitung von Jugendleiterlehrgänge und Mitarbeiterschulungen
- ⇒ Programmkosten (Eintritte usw.)

2.4 Höhe der Förderung:

5,00 € pro Tag und Teilnehmer*innen, die den ersten Wohnsitz im Landkreis Kulmbach haben und mindestens 15 Jahre alt sind (analoge Regelung des Bayerischen Jugendringes), sowie Betreuer*innen/Referent*innen in angemessener Zahl.

Grundsätzlich wird nicht mehr als 1 Betreuer*in je fünf Teilnehmer*innen gefördert.

Der Fördersatz beträgt ebenfalls 5,00 € pro Tag und Betreuer*in.
Der Zuschuss darf den Defizitbetrag nicht übersteigen.

2.5 Antragstellung:

Die Anträge sind auf den entsprechenden Formblättern einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- ⇒ Ausschreibung bzw. Einladung,
- ⇒ die Teilnehmer*innenliste mit eigenhändiger Unterschrift und Angaben über das Alter sowie den Wohnort,
- ⇒ entsprechenden Rechnungsbelege,
- ⇒ Resümee der Maßnahme,
- ⇒ Bericht, aus dem
 - die Zielsetzung der Maßnahme,
 - der zeitliche Ablauf der Maßnahme,
 - das jeweilige Arbeitsthema,
 - die angewandten Methoden und Medien,

ersichtlich sind sowie ggf. weitere Unterlagen, welche die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen.

2.6 Antragsfrist:

Die Anträge sind spätestens 3 Monate nach Durchführung der Maßnahme vollständig beim Landratsamt Kulmbach – Landkreisjugendarbeit - einzureichen. Unvollständig eingereichte Anträge verlängern diese Frist nicht.

3. Jugendbildungsmaßnahmen

3.1 Zweck und Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden ein und mehrtägige Jugendbildungsmaßnahmen.

Jugendbildungsmaßnahmen sollen jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Die Förderrichtlinien des Bayerischen Jugendringes werden analog angewendet.

3.2 Fördervoraussetzungen:

Die Maßnahme muss grundsätzlich allen jungen Menschen offenstehen, die nicht jünger als 6 Jahre und älter als 26 Jahre alt sind.

Je angefangene 20 Teilnehmer*innen muss mindestens 1 Referent*in zusätzlich zur Verfügung stehen.

Die Maßnahme muss grundsätzlich durch den Bayerischen Jugendring aus Haushaltsmitteln der Jugendbildungsmaßnahmen gefördert werden.

Die Teilnahme an der Maßnahme muss freiwillig sein. Auf die Maßnahme und die Möglichkeit der Teilnahme muss im Vorfeld in öffentlichen Medien hingewiesen werden, ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Die Anzahl der Teilnehmer*innen sollte mindestens 8 und nicht mehr als 60 betragen.

Eine Förderung ist **nicht** möglich, bei:

Maßnahmen, deren Teilnehmerkreis vorgegeben oder eingegrenzt ist (Verein, Abteilung, Mannschaft, Jugendgruppe, Schule, Gemeinde etc.),

⇒ Maßnahmen, bei denen die Teilnahme Pflicht ist,

⇒ Maßnahmen, an denen weniger als sechs Stunden pro Tag inhaltliches Arbeiten im Sinne des Fördergegenstandes (Ausnahme: An- und Abreisetag) vermittelt werden,

⇒ touristische Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, laufende örtliche Tätigkeiten von Einrichtungen, sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen, Tagungen von Gremien,

⇒ sonstige Maßnahmen, die nicht dem Zweck der Förderung entsprechen.

Die Maßnahme muss mindestens einen Tag (6 Zeitstunden) und soll höchstens 14 Tage dauern. An- und Abreise gelten als ein Tag.

3.3 Umfang der Förderung:

Förderfähige Kosten sind:

- ⇒ Fahrtkosten,
- ⇒ Verpflegung und Übernachtung,
- ⇒ Raummieten,
- ⇒ Honorare für Betreuer*innen und Referenten*innen in angemessenem Umfang,
- ⇒ Arbeits- und Hilfsmittel
- ⇒ nur Kosten, die Nachgewiesen und mind. von zwei Personen unterzeichnet worden sind
- ⇒ Angemessene Kosten für die Vorbereitung von Jugendbildungsmaßnahmen
- ⇒ Programmkosten (Eintritte usw.)

3.4 Höhe der Förderung:

5,00 € pro Tag und Teilnehmer*innen, die den ersten Wohnsitz im Landkreis Kulmbach.

5,00 € pro Tag für die entsprechende Betreueranzahl. Grundsätzlich soll je angefangene 10 Teilnehmer*innen eine Betreuungskraft eingesetzt werden. Betreuer*innen werden nur anerkannt, wenn die pädagogische/fachliche Qualifikation ausreichend glaubhaft gemacht wird.

Der Zuschuss darf den Defizitbetrag nicht übersteigen.

3.5 Antragstellung:

Die Anträge sind auf dem entsprechenden Formblatt einzureichen. Den Anträgen sind beizufügen:

- ⇒ die Ausschreibung bzw. Einladung,
- ⇒ die Teilnehmer*innenliste mit eigenhändiger Unterschrift und Angaben über das Alter sowie den Wohnort,
- ⇒ der Förderbescheid des Bayerischen Jugendringes,
- ⇒ die öffentliche Ausschreibung,
- ⇒ Kostenaufstellung und Rechnungsbelege,
- ⇒ ein Resümee der Maßnahme,
- ⇒ Begründung der Qualifikation der Referenten,
- ⇒ ein Bericht, aus dem
 - die Zielsetzung der Maßnahme,
 - der zeitliche Ablauf der Maßnahme,
 - das jeweilige Arbeitsthema,

- die angewandten Methoden und Medien, ersichtlich sind, sowie ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen.

3.6 Antragsfrist:

Die Anträge sind spätestens 3 Monate nach Durchführung der Maßnahme vollständig beim Landratsamt Kulmbach – Landkreisjugendarbeit - einzureichen. Unvollständig eingereichte Anträge verlängern diese Frist nicht.

4. Arbeitsmaterialien und Geräte

4.1 Zweck der Förderung und Zuwendungsempfänger:

Es sollen geeignete Geräte und Materialien bezuschusst werden, um die pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können.

4.2 Fördervoraussetzungen:

Die zu beschaffenden Arbeitsmaterialien und Geräte müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der pädagogischen Arbeit der Antragssteller stehen.

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte und Materialien in sein Eigentum übergehen und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

Mit der Bezuschussung wird der Antragsteller verpflichtet, die Geräte und Materialien im Rahmen der Möglichkeiten auch anderen gemeinnützige Jugendorganisationen zur Verfügung zu stellen.

Bei Auflösung von Jugendgemeinschaften innerhalb von 5 Jahren nach Beschaffung der bezuschussten Geräte fallen diese an den Landkreis Kulmbach.

Nicht gefördert werden:

- ⇒ Geräte und Materialien, welche einem überwiegend kommerziellen Einsatz dienen
- ⇒ Verbrauchsmaterialien, Bürobedarf und -ausstattung, Verwaltungsgebühren und Bastelgegenstände
- ⇒ Materialien, die überwiegend verbandsspezifischen Inhalt haben
- ⇒ technische Mittler und Geräte, wie z.B. PC bzw. Laptop, Beamer, Verstärkeranlagen, Videoanlagen, wenn sie vom Medienzentrum Kulmbach, dem Kreisjugendring Kulmbach oder anderen Institutionen in ausreichendem und angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt werden können,
- ⇒ Sportgroßgeräte.

4.3 Höhe der Förderung:

Für Anschaffungen im Wert von bis zu 150,00 € ohne MwSt. können bis zu 40% Zuschuss gewährt werden.

Für Anschaffungen im Wert von über 150,00 € ohne MwSt. können bis zu 30% Zuschuss gewährt werden.

Anschaffungen, die in unmittelbarem organisatorischen, sachlichen oder inhaltlichen Zusammenhang stehen, werden als eine Einheit behandelt.

Es wird ein Höchstbetrag von 600,00 € Zuschuss pro Anschaffung festgelegt.

4.4 Antragstellung:

Neben einem Kosten- und Finanzierungsplan ist die Beschreibung der vorgesehenen Verwendung im Antrag anzugeben, insbesondere

- ⇒ die Beschreibung des anzuschaffenden Gegenstandes,
- ⇒ die Begründung der Notwendigkeit der Anschaffung,
- ⇒ Angaben über die Art der geplanten Einsätze,
- ⇒ der Standort des Gegenstandes,
- ⇒ die entsprechenden Rechnungsbelege,
- ⇒ Angaben über die Verfügungsgewalt und die geplante Nutzungsintensität.

4.5 Antragsfrist:

Die Anträge sind innerhalb von drei Monaten nach Beschaffung beim Landratsamt Kulmbach – Landkreisjugendarbeit - einzureichen. Beschaffungen, die sich über mehrere Etappen erstrecken, sind der Landkreisjugendarbeit rechtzeitig vorher anzukündigen. Unvollständig eingereichte Anträge verlängern diese Frist nicht.

4.6 Verwendungsnachweis:

Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses und keinen kommerziellen Einsatz des Fördergerätes. Der Zuschuss wird bei anderweitiger Verwendung zurückgefordert werden.

5. Grundförderung von Jugendverbänden

5.1 Zweck und Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden zentrale Planungs- und Leitungsaufgaben der auf Landkreisebene tätigen Jugendverbände. Insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten

5.2 Zuwendungsempfänger:

Im Kreisjugendring Kulmbach zusammengeschlossene Jugendverbände, die auf Landkreisebene tätig sind und in mindestens fünf Gemeinden des Landkreises Kulmbach aktive Jugendarbeit leisten.

5.3 Fördervoraussetzungen:

Der Zuwendungsempfänger muss über ein Gremium oder Organ zur Wahrnehmung der im Zweck genannten Aufgaben verfügen.

Es muss nachgewiesen werden, dass der Träger wenigstens 10% Eigenmittel aufbringt.

5.4 Umfang der Förderung:

Förderfähig sind alle Kosten, die bei der Wahrnehmung der zentralen Planungs- und Leistungsaufgaben entstehen, sofern nicht andere Förderbereiche einschlägig sind oder die Kosten bereits von anderer Stelle erstattet werden.

Förderfähig sind z.B. Kosten für:

- ⇒ Sitzungen und Tagungen der Gremien,
- ⇒ Öffentlichkeitsarbeit,
- ⇒ Geschäftsbedarf,
- ⇒ Raummieten.

5.5 Höhe der Förderung:

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 80% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 300,00 € je Antragsteller pro Jahr.

5.6 Antragstellung:

Die Anträge müssen bis zum 1. März des laufenden Jahres beim Landratsamt Kulmbach – Landkreisjugendarbeit - vorgelegt werden.

Den Anträgen ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Der Antragsteller erhält bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen einen Bewilligungsbescheid.

5.7 Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis muss bis zum 1. März des Folgejahres dem Landratsamt Kulmbach – Landkreisjugendarbeit - vorgelegt werden.

Dieser besteht aus:

- ⇒ dem zahlenmäßigen Nachweis der Kosten
- ⇒ der Finanzierung
- ⇒ dem Sachbericht
- ⇒ der Belege

5.8 Endgültige Festsetzung des Zuschusses:

Zum Stichtag, 1. März müssen dem Landratsamt Kulmbach - Landkreisjugendarbeit - die Anträge für das laufende Jahr und die Verwendungsnachweise des abgelaufenen Jahres vorliegen. Durch eine Gegenüberstellung der beiden Unterlagen wird der Zuschuss des abgelaufenen Jahres endgültig festgesetzt und evtl. mit dem neu beantragten Zuschuss verrechnet.

6. Besondere Projekte in Jugendarbeit und Sport

6.1 Zweck und Gegenstand der Förderung:

Der Landkreis Kulmbach fördert innovative, längerfristige und nicht einmalige Projekte in Jugendarbeit und Sport mittels einer Anschubfinanzierung.

6.2 Umfang der Förderung:

Förderfähige Kosten sind Kostenarten und Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem durchgeführten Projekt stehen.

6.3 Höhe der Förderung:

Maximal 600,00 € für das 1. Projektjahr

Maximal 400,00 € für das 2. Projektjahr

Maximal 200,00 € für das 3. Projektjahr

Maximal jedoch 50% der förderfähigen Kosten.

6.4 Antragsstellung:

Anträge auf Förderung von besonderen Projekten sind beim Landratsamt Kulmbach bis spätestens 01.09. des jeweiligen Jahres zu stellen.

Folgende Angaben sind hierbei darzustellen:

- ⇒ detaillierte Ausführungen über das geplante Projekt, wie Inhalt, Ziel, Zielgruppe, geplante Methoden, geplante Wirkung,
- ⇒ detaillierte Ausführungen über die Innovation des Projekts,
- ⇒ Ausführungen, wie die Jugendarbeit und der Sport im Landkreis Kulmbach durch das Projekt weiterentwickelt werden,
- ⇒ Finanzierungsplan,
- ⇒ Zeitplan des Projektes,
- ⇒ allgemeine Angaben des Antragstellers, insbesondere zur Jugendarbeit.

Eine nachträgliche Förderung von Projekten kann grundsätzlich nicht erfolgen.

6.5 Auszahlung des Zuschusses:

Jeweils nach Ablauf eines Projektjahres ist dem Landratsamt Kulmbach ein Zwischenbericht vorzulegen.

6.6 Andere Förderprogramme:

Werden vom Antragssteller zusätzliche Fördermöglichkeiten des Bundes, des Landes oder anderer Stellen in Anspruch genommen, wird im jeweiligen Einzelfall geklärt, ob eine zusätzliche Förderung durch den Landkreis förderschädlich ist. Die Förderung durch den Landkreis Kulmbach erfolgt nachrangig.

7. Vereinspauschale des Freistaates und des Landkreises

7.1 Gegenstand der Förderung (Freistaat Bayern):

Seit dem 1. Januar 2006 erfolgt die Förderung des Sportbetriebs der Vereine in pauschalierter Form, der sogenannten **Vereinspauschale**. Die **Vereinspauschale** errechnet sich aus der Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten eines Sportvereins multipliziert mit dem Wert einer Fördereinheit.

7.2 Gegenstand der Förderung (Landkreis Kulmbach):

Der Landkreis Kulmbach gewährt den Sportvereinen im Landkreis zusätzlich zur Vereinspauschale des Freistaats weiterhin eine jährliche Pauschale aus Mitteln des Kreishaushaltes. Die Vereinspauschale des Landkreises dient der Honorierung und Förderung der Jugendarbeit in den Sportvereinen.

7.3 Höhe der Förderung:

Jeder antragstellende Sportverein mit jugendlichen Mitgliedern erhält – gestaffelt nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder – einen pauschalierten Zuschuss:

bis 50 Jugendliche	100,00 €
bis 100 Jugendliche	200,00 €
bis 200 Jugendliche	400,00 €
bis 500 Jugendliche	800,00 €
bis 1.000 Jugendliche	1.600,00 €

Neben dem vorstehenden Betrag wird einem Verein, der Gebäude und Anlagen zu unterhalten hat, zusätzlich ein Pauschalbetrag von 175,00 € gewährt.

Soweit sich für einen Verein mit dem neuen Berechnungsmodell ein geringerer Zuschuss als nach der bisherigen Berechnung (analog Freistaat) ergibt, wird die Kreisvereinspauschale um den fehlenden Differenzbetrag erhöht. Damit wird gewährleistet, dass kein Verein aus dem neuen Berechnungsmodell einen Nachteil hat.

Inwieweit in kommenden Haushaltsjahren wiederum ein vollständiger oder ggf. anteiliger Nachteilsausgleich zur bisherigen Berechnung erfolgt, wird jeweils im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden.

7.4 Antragsstellung:

Das Verfahren wird grundsätzlich analog der Antragsstellung für die Bezuschussung durch den Freistaat Bayern durchgeführt.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich die Vereine, welche die Voraussetzungen für eine Förderung durch den Freistaat Bayern erfüllen.

Eine nachträgliche Antragsstellung ist nicht möglich.

8. Hallenbenutzungskosten

8.1 Jugendbereich

8.1.1 Laufender Spielbetrieb:

Für Schüler- und Jugendmannschaften von Sportvereinen, die ihren laufenden Spielbetrieb in landkreiseigenen Turnhallen durchführen müssen, kann ein Zuschuss von 100% zu den Hallenbenutzungskosten gewährt werden.

8.1.2 Besondere Veranstaltungen:

Für besondere Veranstaltungen und Turniere ab Landesebene sowie offizielle Kreismeisterschaften des Landkreises Kulmbach kann ein Zuschuss von bis zu 100% der Hallenkosten) gewährt werden.

8.1.3 Turniere und Veranstaltungen auf Gemeinde-, Kreis- und Bezirksebene:

Für Turniere und Veranstaltungen auf Gemeinde-, Kreis- und Bezirksebene kann grundsätzlich ein Zuschuss von 50% der Hallenkosten maximal jedoch 100,00 € je Turniertag gewährt werden.

8.2 Seniorenbereich

8.2.1 Laufender Spielbetrieb:

Für den laufenden Spielbetrieb erfolgt keine Bezuschussung durch den Landkreis Kulmbach.

8.2.2 Besondere Veranstaltungen:

Für besondere Veranstaltungen und Turniere ab Landesebene sowie offizielle Kreismeisterschaften des Landkreises Kulmbach kann ein Zuschuss von bis zu 50% der Hallenkosten gewährt werden.

8.2.3 Turniere und Veranstaltungen auf Gemeinde-, Kreis- und Bezirksebene:

Für Turniere und Veranstaltungen auf Gemeinde-, Kreis- und Bezirksebene kann grundsätzlich ein Zuschuss von 50% der Hallenkosten (siehe auch 9.4) maximal jedoch 100,00 € je Turniertag gewährt werden.

8.3 Zuwendungsempfänger:

Antragsberechtigt sind Vereine und Verbände, die ihren Sitz im Landkreis Kulmbach haben.

8.4 Fördervoraussetzungen:

Grundsätzlich können nur Veranstaltungen in landkreiseigenen Hallen gefördert werden.

Die überwiegende Anzahl der teilnehmenden Vereine muss ihren Sitz im Landkreis Kulmbach haben, soweit dies sportartbedingt möglich ist.

Bei Veranstaltungen für die Eintritt erhoben wird, ist kein Zuschuss des Landkreises möglich.

Der Termin muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich oder beim Terminkoordinationsgespräch, des Landkreises Kulmbach vom Verein oder Verband beantragt worden sein.

Bei allen Veranstaltungen und Turnieren ist auf die finanzielle Beteiligung des Landkreises Kulmbach deutlich hinzuweisen. Dies umfasst das Veranstaltungsprogramm, Plakate, ggf. noch den Pressebericht, die Homepage des Antragsstellers und die Werbeflyer.

Bei allen Veranstaltungen und Turnieren muss der Antragssteller in Absprache mit dem Hausmeister der jeweiligen Turnhalle für die deutlich sichtbare Aufhängung von Landkreisfahnen sorgen. Die Landkreisfahnen werden vom Hausmeister zur Verfügung gestellt. Der Antragssteller muss belegen können, alle notwendigen Fördervoraussetzungen erfüllt zu haben.

Eine nicht Erfüllung einer Voraussetzung führt zur Ablehnung des Zuschussantrags.

8.5 Antragstellung und Antragsfrist:

Innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Veranstaltung ist ein formloser Antrag an das Landratsamt Kulmbach – Landkreisjugendarbeit - zu stellen.

Eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Hallenturniers ist auf Anforderung vorzulegen. Bei besonderen Veranstaltungen und Turnieren hat der Antragssteller mit dem Antrag auch Unterlagen beizulegen, die zeigen, dass die Beteiligung des Landkreises deutlich dargestellt wurde. Auf Verlangen sind weitere Unterlagen vorzulegen.

9. Schaffung von Einrichtungen der Jugendarbeit und des Sports

9.1 Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsfähig sind die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften, -gruppen, andere anerkannte und freie Träger der Jugendarbeit, weitere gemeinnützige Jugendorganisationen und Vereine, die im Landkreis Kulmbach tätig sind und die Einrichtung im Kreisgebiet planen, sowie kreisangehörige Gemeinden für den Bereich der Jugendarbeit.

9.2 Fördervoraussetzungen:

Eine Bezuschussung ist nur dann möglich, wenn mit der Errichtung, dem Um- und Anbau bzw. der Generalsanierung eine bedarfsgerechte- und zweckmäßige Einrichtung geschaffen wird und die Einrichtung überwiegend der Jugendarbeit dient bzw. überörtliche Bedeutung hat.

Die geschaffenen Einrichtungen sind im Rahmen der Möglichkeiten auch anderen Trägern der Jugendarbeit oder Organisationen zur Verfügung zu stellen.

Das zu fördernde Objekt muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, wie sie an Einrichtungen dieser Art zu stellen sind.

Einrichtungen des Sports werden nur dann gefördert, wenn auf ihnen überwiegend Jugendarbeit in Sport und Spiel i. S. d. § 11 Abs. 3 Nr. 2 KJHG betrieben wird oder sie überörtliche Bedeutung haben.

Bei der Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und des Sports wird grundsätzlich eine 25-jährige Zweckbindung der Zuschüsse, analog der Bestimmungen des BLSV festlegt. Der Landkreis Kulmbach behält sich eine anteilige Rückforderung von Zuschüssen vor, wenn die Zweckbindung unterlaufen wird.

9.3 Umfang der Förderung:

Förderfähige Kosten sind, Kostenarten und Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der geschaffenen Einrichtung stehen.

Nicht förderfähig sind u.a.:

- ⇒ Sämtliche Kosten für Gast- und Wohnräume,
- ⇒ Instandhaltungs- und Unterhaltungskosten,
- ⇒ bewegliche Gegenstände (z.B. Geräte, Rasenpflegegeräte, Sportgroßgeräte, Einrichtungsgegenstände),
- ⇒ Kosten für den Erwerb des Baugrundstückes,

- ⇒ Schulsportanlagen,
- ⇒ Spielplätze.

9.4 Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt analog der bestehenden Kostenstaffelung.

Als Berechnungsgrundlage dient der Jugendanteil des Antragsstellers.

Es muss gewährleistet sein, dass der Träger wenigstens Eigenmittel bzw. Eigenleistung in Höhe der Zuwendungen des Landkreises aufbringt. Zwischen verschiedenen sachlich zusammenhängenden Baumaßnahmen eines Trägers müssen grundsätzlich mindestens 3 Jahre liegen, um wieder eine Förderung zu erlangen.

9.5 Antragsstellung:

Anträge zur Förderung von Baumaßnahmen sind dem Landkreis Kulmbach - Landkreisjugendarbeit - grundsätzlich rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen.

Folgende Angaben sind hierbei darzustellen:

- ⇒ Beschreibung der Baumaßnahme mit entsprechendem Plan, soweit es sich um einen Neubau oder eine Generalsanierung eines Gebäudes handelt,
- ⇒ Beschreibung der geplanten Nutzung und des Nutzerkreises,
- ⇒ Finanzierungsplan,
- ⇒ Zeitplan der Baumaßnahme,
- ⇒ Angaben zum Antragsteller, insbesondere zur Jugendarbeit,
- ⇒ Angaben zum Bauvorhaben, insbesondere wenn es sich um Objekt mit überörtlicher Bedeutung handelt.

Eine Stellungnahme der Spitzenvertretungen auf Kreisebene (BLSV/BSSB/KJR) zur Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme wird vom Landratsamt Kulmbach - Landkreisjugendarbeit - eingeholt.

Eine nachträgliche Förderung von Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien ist nur bei Antragstellung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Fertigstellung (Inbetriebnahme, Einweihung bzw. Freigabe) möglich.

9.6 Auszahlung und Endabrechnung des Zuschusses:

Mit Beginn der Baumaßnahme wird grundsätzlich die erste Hälfte des Zuschusses ausgezahlt.

Nur auf besonderen Antrag kann der Zuschuss mit dem Beginn der Baumaßnahme vollständig ausgezahlt werden.

Zuviel gezahlte Zuschüsse können vom Landkreis Kulmbach zurückgefordert werden.

Bei einer begründeten Erhöhung der Bausumme kann sich der Zuschuss entsprechend erhöhen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist innerhalb von drei Monaten dem Landratsamt Kulmbach - Landkreis Jugendarbeit - ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Wenn der Verwendungsnachweis nicht termingerecht und vollständig vorgelegt wird, kann der Zuschuss zurückgefordert werden.

Die Restzahlung erfolgt nach Überprüfung des Verwendungsnachweises, diese kann sich erhöhen oder verringern.

Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

Der Landkreis behält sich vor, die zweckentsprechende Nutzung zu überprüfen. Der Zuschuss kann bei anderweitiger Verwendung zurückgefordert werden.

9.7 Besondere Förderung aktiver Jugendarbeit im Verein:

Um Antragssteller mit einem hohen Jugendanteil und einer aktiven Jugendarbeit gezielt zu fördern, erhöht der Landkreis Kulmbach die gewährten Zuschüsse für die Schaffung von Einrichtungen der Jugendarbeit und des Sports.

Die Erhöhung erfolgt mit Hilfe eines Multiplikators, abhängig vom Jugendanteil des Antragsstellers.

Jugendanteil ist die Zahl der Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre / Gesamtmitgliederzahl * 100

Jugendanteil	Multiplikationsfaktor	Zuschuss
10 % - 25 %	1,00	Zuschuss * 1,00
> 25 % - 50 %	1,25	Zuschuss * 1,25
> 50 % - 75 %	1,50	Zuschuss * 1,25
> 75 %	1,75	Zuschuss * 1,50

10. Schaffung von Einrichtungen der Jugendarbeit und des Sports unter besonderer Berücksichtigung des Klimaschutzes

10.1 Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsfähig sind die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften, -gruppen, andere anerkannte und freie Träger der Jugendarbeit, weitere gemeinnützige Jugendorganisationen und Vereine, die im Landkreis Kulmbach tätig sind, sowie kreisangehörige Gemeinden für den Bereich der Jugendarbeit.

10.2 Fördervoraussetzungen:

Eine Bezuschussung ist nur dann möglich, wenn mit der Maßnahme die allgemeinen Ziele des Klimaschutzes erfüllt werden und wenn insbesondere die Maßnahme den Vorgaben der Energieeinsparverordnung entspricht.

Die weiteren Fördervoraussetzungen des Punktes 10.2 gelten analog.

10.3 Umfang der Förderung:

Förderfähige Kosten sind, Kostenarten und Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der geschaffenen Einrichtung stehen und den besonderen Zielen des Klimaschutzes dienen.

Förderfähig sind u.a.:

- ⇒ Maßnahmen, die Verbesserung des Wärmeschutzes der Gebäudehülle dienen.
- ⇒ Bau von Solaranlagen, die der Warmwasser- und Heizungsunterstützung dienen.
- ⇒ Erneuerung von Heizungsanlagen, die einen nachweislichen Einsparungseffekt zur Folge haben.
- ⇒ Schaffung von Anlagen, die der Regenwassernutzung dienen.

Nicht förderfähig sind u.a.:

- ⇒ Sämtliche Kosten für Gast- und Wohnräume,
- ⇒ Instandhaltungs- und Unterhaltungskosten,
- ⇒ bewegliche Gegenstände (z.B. Geräte, Rasenpflegegeräte, Sportgroßgeräte, Einrichtungsgegenstände),
- ⇒ Kosten für den Erwerb des Baugrundstückes,
- ⇒ Schulsportanlagen,
- ⇒ Spielplätze,
- ⇒ Anlagen die überwiegend der Führung eines wirtschaftlichen Geschäfts-

betriebes oder dem Zweck der Einnahmeerzielung dienen.

10.4 Höhe der Förderung:

Die Höhe der Förderung erfolgt analog der bestehenden Kostenstaffelung und wird für Maßnahmen, die den besonderen Zielen des Klimaschutzes dienen, um bis zu 100 % aufgestockt.

Als Berechnungsgrundlage dient der Jugendanteil des Antragsstellers.

Es muss gewährleistet sein, dass der Träger wenigstens Eigenmittel bzw. Eigenleistung in Höhe der Zuwendungen des Landkreises aufbringt. Zwischen verschiedenen Baumaßnahmen eines Trägers müssen grundsätzlich mindestens 3 Jahre liegen, um wieder eine Förderung zu erlangen.

10.5 Antragsstellung:

Anträge zur Förderung von Baumaßnahmen sind dem Landkreis Kulmbach – Landkreis Jugendarbeit - grundsätzlich rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen.

Folgende Angaben sind hierbei darzustellen:

- ⇒ detaillierte Ausführungen, wie mit dieser Baumaßnahme die Ziele des Klimaschutzes erfüllt werden,
- ⇒ Beschreibung der Baumaßnahme,
- ⇒ Beschreibung der geplanten Nutzung,
- ⇒ Finanzierungsplan,
- ⇒ Zeitplan der Baumaßnahme,
- ⇒ Angaben zum Antragsteller, insbesondere zur Jugendarbeit,
- ⇒ Angaben zum Bauvorhaben, insbesondere wenn es sich um Objekt mit überörtlicher Bedeutung handelt.

Eine Stellungnahme der Fachabteilungen des Landratsamtes Kulmbach zur Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme wird vom Landratsamt Kulmbach - Landkreisjugendarbeit - eingeholt.

Eine nachträgliche Förderung von Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien ist nur bei Antragstellung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Fertigstellung (Inbetriebnahme, Einweihung bzw. Freigabe) möglich.

Über die Gewährung eines Zuschusses entscheiden die zuständigen Gremien des Landkreises Kulmbach, soweit nicht der Landrat selbst zuständig ist.

10.6 Auszahlung und Endabrechnung des Zuschusses:

Vor Auszahlung des Zuschusses ist dem Landratsamt Kulmbach – Landkreisjugendarbeit – eine Inbetriebnahmebestätigung bzw. ein entsprechender Nachweis einer Firma vorzulegen, die die notwendige Fachkunde hat.

Nur auf besonderen Antrag kann der Zuschuss mit dem Beginn der Baumaßnahme vollständig ausgezahlt werden.

Zuviel gezahlte Zuschüsse können vom Landkreis Kulmbach zurückgefordert werden.

Bei einer begründeten Erhöhung der Bausumme kann sich der Zuschuss entsprechend erhöhen.

10.7 Verwendungsnachweis:

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist innerhalb von drei Monaten dem Landratsamt Kulmbach - Landkreis Jugendarbeit - ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Wenn der Verwendungsnachweis nicht termingerecht und vollständig vorgelegt wird, kann der Zuschuss zurückgefordert werden.

In diesem Verwendungsnachweis sind die Ausgaben, die den besonderen Zielen des Klimaschutzes dienen, besonders darzustellen.

Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

Der Landkreis behält sich vor, die zweckentsprechende Nutzung zu überprüfen. Der Zuschuss kann bei anderweitiger Verwendung zurückgefordert werden.

10.8 Andere Förderprogramme:

Werden vom Antragssteller zusätzliche Fördermöglichkeiten des Bundes, des Landes oder anderer Stellen in Anspruch genommen, wird im jeweiligen Einzelfall geklärt, ob diese zusätzliche Förderung der allgemeinen Ziele des Klimaschutzes durch den Landkreis Kulmbach zulässig ist. Die Förderung durch den Landkreis Kulmbach erfolgt nachrangig.

Staffelungssätze für die Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und des Sports:

Förderfähige Gesamtkosten	Zuschuss
bis 15.000,00 €	10%
20.000,00 €	1.825,00 €
25.000,00 €	2.150,00 €
30.000,00 €	2.475,00 €
35.000,00 €	2.665,00 €
40.000,00 €	2.855,00 €
45.000,00 €	3.045,00 €
50.000,00 €	3.235,00 €
60.000,00 €	3.395,00 €
65.000,00 €	3.555,00 €
70.000,00 €	3.715,00 €
75.000,00 €	3.875,00 €
80.000,00 €	4.035,00 €
85.000,00 €	4.195,00 €
90.000,00 €	4.355,00 €
95.000,00 €	4.515,00 €
100.000,00 €	4.675,00 €
105.000,00 €	4.835,00 €
110.000,00 €	4.965,00 €
115.000,00 €	5.095,00 €
115.000,00 €	5.225,00 €
120.000,00 €	5.355,00 €
125.000,00 € und mehr	5.500,00 €

Die angegebenen Zuschusshöhen und förderfähigen Kosten sind Eckpunkte für die degressive Staffelung der Förderung durch den Landkreis Kulmbach. Zuschüsse für Baumaßnahmen, deren förderfähige Kosten zwischen Eckpunkten liegen, werden prozentual festgesetzt.

Anträge sind zu stellen an:

Landratsamt Kulmbach / Landkreisjugendarbeit
Herrn Ingo Hirschmann
Konrad-Adenauer-Straße 5
95326 Kulmbach

Telefon: 09221 / 707-205 oder 09221 / 707-222
Fax: 09221 / 707-95-205 oder 09221 / 707-95-222
E-Mail: hirschmann.ingo@landkreis-kulmbach.de

Antragsformulare stehen zum Download bereit unter:

www.landkreis-kulmbach.de

- ⇒ Service und Verwaltung
 - ⇒ Formulare, Merkblätter und Online-Verfahren
 - ⇒ Landkreisjugendarbeit
 - ⇒ Formulare und Merkblätter

Notizen

Notizen

Notizen

Inhaltsverzeichnis der Zuwendungsbereiche

<u>Vorwort des Landrates</u>	<u>2</u>
<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	<u>3</u>
1. <u>Jugendfreizeitmaßnahmen</u>	<u>7</u>
2. <u>Jugendleiterlehrgänge und Mitarbeiterschulungen</u>	<u>10</u>
3. <u>Jugendbildungsmaßnahmen</u>	<u>12</u>
4. <u>Arbeitsmaterialien und Geräte</u>	<u>15</u>
5. <u>Grundförderung von Jugendverbänden</u>	<u>17</u>
6. <u>Besondere Projekte in Jugendarbeit und Sport</u>	<u>19</u>
7. <u>Vereinspauschale des Freistaates und des Landkreises</u>	<u>21</u>
8. <u>Hallenbenutzungskosten</u>	<u>23</u>
9. <u>Schaffung von Einrichtungen der Jugendarbeit und des Sports</u>	<u>25</u>
10. <u>Schaffung von Einrichtungen der Jugendarbeit und des Sports</u> <u>unter besonderer Berücksichtigung des Klimaschutzes</u>	<u>28</u>

Das Herz Oberfrankens.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Landratsamt Kulmbach
Landkreisjugendarbeit
Konrad-Adenauer-Str. 5

95326 Kulmbach

Tel. 09221 / 707-205

Fax 09221 / 707-95-205

E-Mail: hirschmann.ingo@landkreis-kulmbach.de

Stand Februar 2022

